

19.12.01**R - FJ - In****Verordnung****des Bundesministeriums der Justiz****Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV)****A. Zielsetzung**

Gerichtliche Zustellungen sind ein Massengeschäft, das überwiegend von der Post ausgeführt wird. Neben die Deutsche Post AG treten dabei zunehmend private Lizenznehmer für Briefzustelldienstleistungen. Diese sind nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen (beliebige Unternehmer). Um zu sichern, dass alle Postunternehmen die förmliche Zustellung in gleicher Weise ausführen, geht das Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) davon aus, dass einheitliche Vordrucke verwendet werden. § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung einzuführen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung des Vordruckes für den Postzustellungsauftrag, die Zustellungsurkunde und den Zustellungsbrief sowie für die schriftliche Mitteilung über eine Zustellung durch Niederlegung vor. Die Vordrucke sind so gestaltet, dass sie auch im maschinellen Verfahren bearbeitet werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.12.01

R - FJ - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 19. Dezember 2001

022 (131) - 441 00 - Zu 7/01

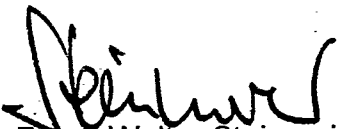
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im
gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren
(Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV)

Vom 2002

Auf Grund des § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 5 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Vordrucke

Für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren werden eingeführt

1. der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für die Zustellung von Schriftstücken mit Zustellungs-
urkunde nach § 182 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung (Zustellungsurkunde),
2. der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Briefumschlag nach § 176 Abs. 1 der Zivilpro-
zessordnung (innerer Umschlag),
3. der in Anlage 3 bestimmte Vordruck für den Postzustellungsauftrag nach § 168 Abs. 1 der
Zivilprozessordnung (äußerer Umschlag/Auftrag),
4. der in Anlage 4 bestimmte Vordruck für die schriftliche Mitteilung über die Zustellung durch
Niederlegung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (Benachrichtigung).

§ 2

Zulässige Abweichungen

- (1) Für den Vordruck nach § 1 Nr. 1 (Zustellungsurkunde) kann abweichend von dem in An-
lage 1 bestimmten Muster einfarbiges gelbes Papier verwendet werden. In diesem Fall sind
die im Muster in weißer Farbe hervorgehobenen Ankreuz- und Ausfüllfelder durch Umran-
dung oder in anderer Weise kenntlich zu machen.

(2) Für die Vordrucke nach § 1 Nr. 2 (innerer Umschlag) und Nr. 3 (äußerer Umschlag / Auftrag) dürfen Umschläge mit Sichtfenstern verwendet werden. In diesen Fällen bedarf es der Angabe des Aktenzeichens und der Vorausverfügungen auf dem inneren Umschlag nicht.

(3) Im Übrigen sind folgende Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 4 bestimmten Vordrucken zulässig:

1. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die es, ohne den Inhalt der Vordrucke zu verändern oder das Verständnis der Vordrucke zu erschweren, den Gerichten ermöglichen, die Verfahren maschinell zu bearbeiten und für die Bearbeitung technische Entwicklungen nutzbar zu machen oder vorhandene technische Einrichtungen weiter zu nutzen;
3. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die es, ohne den Inhalt der Vordrucke zu verändern oder das Verständnis der Vordrucke zu erschweren, ermöglichen, technische Einrichtungen der üblichen Briefbeförderung für das Zustellungsverfahren zu nutzen.

§ 3

Überleitungsvorschrift

Bis zum 30. September 2002 können an Stelle der durch diese Verordnung bestimmten Vordrucke die bisherigen Vordrucke verwendet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2002

Anlage 1 - zu § 1 Nr. 1 (Zustellungsurkunde)

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Adressat

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich

1.4.3 Anderer Grund:

1.4.4 Datum

1.4.5 Unterschrift

1.4.6 Postunternehmen/
Behörde:

**Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender**

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)		
4.1	unter der Zustellanschrift (siehe 1.2)		
4.2	an folgendem Ort: <i>Straße, Hausnummer</i> (soweit von 1.2 abweichend) <i>Postleitzahl, Ort</i>		
5.1	- dem Adressaten (1.2) persönlich.		
5.2	- einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ 5.4		
5.3	- dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶ 5.4		
	5.4 Herr/Frau (Name/Vorname)		
	, weil ich den Adressaten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort		
6.1	- einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 6.4		
6.2	- einer in der Familie beschäftigten Person: ▶ 6.4 6.4 Herr, Frau (Name, Vorname):		
6.3	- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶ 6.4		
7.1	, weil ich den Adressaten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:		
	7.2 Herr/Frau (Name, Vorname).		
	, weil ich den Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort		
8.1	dem Leiter der Einrichtung: ▶ 8.3 8.3 Herr, Frau (Name, Vorname):		
8.2	einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶ 8.3		
9	zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)		
	Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den		
10.1	- zur Wohnung		
10.2	- zum Geschäftsraum		
	gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.		
11.1	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in		
	11.1.1 Niederlegungsstelle		
	11.1.2 Straße, Hausnummer		
	11.1.3 Postleitzahl, Ort		
11.2	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich		
	- in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben.		
11.3	- an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.		
12	Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten:		
	verweigert wurde, habe ich das Schriftstück		
12.1	- in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.		
12.2	- in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.		
12.3	- an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.		
13	Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.		
	13.1 Datum	13.2 ggf. Uhrzeit	13.3 Unterschrift des Zustellers
	13.4 Postunternehmen/Behörde		
	13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)		

Anlage 2 - zu § 1 Nr. 2 (innerer Umschlag)

Vorderseite innerer Umschlag:

Absender

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Rückseite innerer Umschlag:**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Äußerer Umschlag/Auftrag:

..... Postzustellungsauftrag(aufträge)

Absender

Anlage 4 - zu § 1 Nr. 4 (Benachrichtigung)

Vorderseite Benachrichtigung:**Benachrichtigung
über die Niederlegung eines zuzustellenden Schriftstücks**

Herrn/Frau _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Ihnen konnte heute ein zuzustellendes Schriftstück nicht ausgeliefert werden.

Das Schriftstück wird deshalb bei folgender Stelle niedergelegt:

Niederlegungsstelle/ Anschrift:	Öffnungszeiten:

Das Schriftstück kann dort während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

☐ Heute noch nicht ☐ Heute, jedoch nicht vor _____ Uhr☐ Am nächsten Werktag, jedoch nicht vor _____ Uhr

Mit dieser schriftlichen Mitteilung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

Datum, ggf. Uhrzeit Unterschrift des Zustellers Postunternehmen/Behörde

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Söfern Sie an der Abholung des niedergelegten Schriftstücks verhindert sind, kann das Schriftstück gegen Rückgabe dieser Benachrichtigung auch von Ihrem Ehegatten, Ihren Eltern oder Ihren erwachsenen Kindern abgeholt werden.

Sie können aber auch eine andere erwachsene Person bevollmächtigen, das Schriftstück für Sie abzuholen.

Hierzu können Sie diesen Vordruck benutzen:

Vollmacht zur Abholung

Ich bevollmächtige hiermit

Herrn/Frau _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

das oben bezeichnete Schriftstück abzuholen.

Datum Unterschrift

Rückseite Benachrichtigung**Wichtige Hinweise!**

Die Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das geschehen ist.

Wird bei einem Zustellungsversuch in der Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in der Gemeinschaftseinrichtung der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnete Person nicht angetroffen und kann das Schriftstück auch nicht in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung gelegt werden, erfolgt die Zustellung durch Niederlegung.

Mit der Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung gilt das Schriftstück als zugestellt, unabhängig davon, ob und wann der Adressat vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis nimmt.

An die Zustellung sind Rechtsfolgen geknüpft (z.B. Beginn einer Frist). Bitte versäumen Sie deshalb nicht, das Schriftstück so bald wie möglich abzuholen.

Das niedergelegte Schriftstück wird bei der umseitig bezeichneten Stelle drei Monate aufbewahrt und zur Abholung bereitgehalten.

Danach wird es an den Absender zurückgeschickt.

Zum Nachweis der Empfangsberechtigung kann bei der Abholung des Schriftstücks die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokumentes verlangt werden.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung soll von der in § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vorgesehenen Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken für Zustellungen Gebrauch gemacht werden. Die Vordrucke sollen eine einfache und einheitliche Ausführung der Zustellung durch die Bediensteten der Post gewährleisten.

Die Verordnung bedarf nach § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung der Zustimmung des Bundesrates.

B. Auswirkungen

Die Vordrucke, die nach § 1 eingeführt werden sollen, lösen die bei den Gerichten bisher verwendeten Vordrucke ab, die das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen durch Verfügung vom 29. Dezember 1983 eingeführt hatte. Für die Beschaffung und Verwendung der neuen Vordrucke werden den Ländern keine höheren Auslagen entstehen als für die bisherigen Vordrucke.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Vordrucke für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren. Diese berücksichtigen, soweit das möglich ist, die Gliederung der bisher verwendeten Vordrucke. Dadurch werden Anwendungsschwierigkeiten in der Zustellungspraxis weitestgehend vermieden.

Zu § 2

Die Vorschrift lässt in eng begrenztem Umfang Abweichungen von den in Anlage 1 bis 4 bestimmten Vordrucken zu.

Zu den Absätzen 1 und 2

Im Rationalisierungs- und Kosteninteresse soll wahlweise die Verwendung einfarbigen gelben Papiers für die Zustellungsurkunde (Absatz 1) sowie die Verwendung von Umschlägen mit Sichtfenstern für den inneren und den äußeren Umschlag (Absatz 2) ermöglicht werden.

Zu Absatz 3

Im Übrigen wird klargestellt, dass notwendige Berichtigungen oder technische Anpassungen, die die Vordrucke inhaltlich nicht verändern und ihre Lesbarkeit nicht erschweren, in die Ermächtigung zur Einführung der Vordrucke nicht eingreifen.

Zu Nummer 1

Die Vordrucke können berichtigt werden, wenn Rechtsvorschriften über die Zustellung von Schriftstücken mit Zustellungsurkunde geändert worden sind.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift lässt Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Vordrucke zu, die es den Gerichten ermöglichen, die Verfahren maschinell zu bearbeiten und für die Bearbeitung technische Entwicklungen nutzbar zu machen oder vorhandene technische Einrichtungen weiter zu nutzen. Das gilt insbesondere für das maschinelle Mahnverfahren. Der Inhalt der Vordrucke darf dadurch nicht verändert oder das Verständnis der Vordrucke erschwert werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift lässt Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Vordrucke zu, wenn bei den Postunternehmen Voraussetzungen bestehen, die technischen Möglichkeiten der üblichen Briefbeförderung auch für die derzeit noch mit beträchtlichem manuellen Aufwand betriebene Beförderung der Postzustellungsaufträge zu nutzen. Der Inhalt der Vordrucke darf dadurch nicht verändert oder das Verständnis der Vordrucke erschwert werden.

Zu § 3

Die Vorschrift ermöglicht vorsorglich für den Fall, dass die notwendigen technischen Vorbereitungen für die Einführung der durch diese Verordnung bestimmten Vordrucke bis zum Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes am 1. Juli 2002 nicht abgeschlossen werden können, die Weiterverwendung der bisherigen Vordrucke für einen Übergangszeitraum von drei Monaten.

Zu § 4

Die Verordnung soll mit den entsprechenden Änderungen der §§ 166 ff. ZPO durch das Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) am 1. Juli 2002 in Kraft treten.

01.02.02

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsdruckverordnung - ZustVV)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 ZustVV

In § 3 ist die Angabe "30. September 2002" durch die Angabe "31. Dezember 2002" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Überleitungsbestimmung von drei Monaten ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die für das automatisierte Mahnverfahren erforderlichen Programmierungsarbeiten abgeschlossen sein werden. Der tatsächlich für die Umstellung zur Verfügung stehende Zeitraum würde sich lediglich auf ca. acht Monate belaufen. Im Gesetzgebungsverfahren zum Zustellungsreformgesetz (BR-Drs. 284/01) wurde ein Vorbereitungszeitraum von zwölf Monaten für notwendig erachtet.

Für das automatisierte Mahnverfahren hat die verkürzte Vorbereitungsfrist zur Folge, dass erst nach der Verkündung der Verordnung mit der Programmierung der umfangreichen Änderungen für das gerichtliche Verarbeitungsprogramm begonnen werden kann.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Hinblick auf das am 11. Oktober 2001 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz auch

...

Anlagen zu Verordnungen so zu formulieren, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht wird.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 des gerade vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bundesgleichstellungsgesetzes sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Bei der Vorschriftensprache wird dieses Ziel noch nicht genügend berücksichtigt, obwohl es schon seit langem entsprechende Festlegungen und Empfehlungen gibt (vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 24. Juli 1991, abgedruckt zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache in BT-Drs. 12/1041, Beschlüsse des Bundesrates vom 29. November 1991 (BR-Drs. 469/91 (Beschluss)) und des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1993 (BT-Drs. 12/2775)).